



**AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -**

- Vorstand -

AOK • Vorstand • Postfach 70 30 • 24170 Kiel

Edisonstraße 70 • 24145 Kiel
Telefon 0431 605-0
Telefax 0431 605 - 11 09
Dieter.Paffrath@sh.aok.de
www.aok.de/sh

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2333

Ihr Gesprächspartner
Dr. Dieter Paffrath
Durchwahl
11 10
Datum
30.08.2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens
Drucksachen 16/1435; 16/1363; 16/1504; 16/1508**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gesundheitskasse begrüßen wir ausdrücklich die Initiative der Landesregierung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Ergänzend zu unserer am 31. Mai 2007 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren abgegebenen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung möchten wir hiermit insbesondere auf die in § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung zum Rauchverbot in „abgeschlossenen Nebenräumen“ und die zum Gesetzesentwurf vorliegenden Änderungsanträge eingehen.

Wer Tabak raucht, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch andere. Die Kausalität zwischen dem Rauchen und der Entstehung einer großen Anzahl von Krankheiten ist wissenschaftlich unbestritten. Die Lebenserwartung der Betroffenen wird reduziert.

Die Behandlung der o.g. Krankheiten des Rauchers selbst oder des Passivrauchers wird überwiegend über die Solidargemeinschaft finanziert. Da das deutsche Sozialrecht eine versicherungstechnische Sonderbehandlung von Rauchern nicht vorsieht, löst der Raucher auch unabhängig vom Passivrauchen kostenmäßige Folgeschäden bei der Solidargemeinschaft aus. Die genaue Quantifizierung ist allerdings anhand unserer Daten und ohne wissenschaftliche Untersuchungen allein schon deswegen schwierig, weil wir in unseren Versichertendaten keine Informationen über Rauchgewohnheiten speichern. Im Folgenden wollen wir uns vor allem dem möglichst weitgehenden Schutz vor dem Passivrauchen widmen.

Datum
31.08.2007
Blatt 2

Aus Sicht der AOK Schleswig-Holstein ist dem Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen dem Gesetzesziel entsprechend bei der Interessenabwägung Vorrang einzuräumen. Alle - den persönlichen Interessen der Raucherinnen und Raucher dienenden - Ausnahmetatbestände sind sehr eng zu fassen. Erweiterungen der Ausnahmetatbestände, wie sie im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drucksache 16/1363) bzw. im Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Drucksache 16/1504) vorgesehen sind, können wir nicht unterstützen .

Im Sinne eines umfassenden Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens ist der Verzicht auf Ausnahmeregelungen, wie sie in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgesehen sind, bzw. deren engere Fassung zu erwägen.

Aus Sicht der AOK Schleswig-Holstein sollte deshalb die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung für „abgeschlossene Nebenräume“ (Drucksache 16/1435, § 2 Abs. 3) weiter eingegrenzt bzw. restriktiver gefasst werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese „Raucherräume“ nicht für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren zugänglich sind. Des Weiteren ist eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen von Arbeitnehmern, die in solchen „Raucherräumen“ arbeiten müssen, z. B. in Gaststätten, auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Paffrath
Vorstandsvorsitzender